Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Havelland-Fläming zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Gliederung

1. Verantwortlichkeit für dieses Schutzkonzept

2. Ziel und Grundlagen

3. Risikoanalyse
   - 3.1 Orte der Begegnung zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen
   - 3.2 Veranstaltungen mit Kontakten zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen

4. Beschäftigte Mitarbeitende und Ehrenamtliche
   - 4.1 Qualifizierung und Sensibilisierung
   - 4.2 Erweitertes Führungszeugnis
   - 4.3 Gemeinsame Schutzerklärung

5. Verhaltenskodex
   - 5.1 Angemessenheit von Körperkontakt, Gestaltung von Nähe und Distanz
   - 5.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung
   - 5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
   - 5.4 Beachtung der Intimsphäre

6. Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex
   - 6.0 Maßnahmen beim Besuch von Schutzbedürftigen
   - 6.1 Maßnahmen im Vorfeld einer Kinder- oder Jugendveranstaltung
   - 6.2 Maßnahmen während einer Kinder- oder Jugendveranstaltung
   - 6.3 Umgang mit Verdachtsfällen gegen kirchliche Mitarbeitende
   - 6.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarrei

7. Beschwerdemanagement

8. Kontaktdaten einiger möglicher Ansprechpersonen

Anlage 1: Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Anlage 2: Meldeformular

1. Verantwortlichkeit für dieses Schutzkonzept

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts liegt bei allen Trägern und Einrichtungen des Erzbistums Berlin bei der jeweiligen Leitung.

Daher liegt die Verantwortung für das Schutzkonzept in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Havelland-Fläming beim amtierenden Pfarrer bzw. Pfarradministrator mit dem Kirchenvorstand.

Allerdings sollen beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtliche bei der Entwicklung des Schutzkonzepts partizipativ zusammenarbeiten sowie Kinder und Jugendliche einbezogen bzw. darüber informiert werden.[1]
Bei der Überarbeitung des Schutzkonzepts anlässlich der Pfarreigründung am 1. Januar 2025 wurden alle Gemeinderäte einbezogen und über gewünschte Ergänzungen, Korrekturen oder weitere Vorschläge befragt.

Außerdem ist jede Gruppe bzw. jedes Gremium unserer Pfarrei sowie jedes einzelne Gemeindemitglied eingeladen, Ideen und Anregungen für dieses Konzept einzubringen, ehe es in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums und „nach den notwendigen Gesprächen und Diskussionen in der Pfarrei von den jeweiligen Entscheidungsgremien beschlossen wird.“[2]

Der von der Pfarrei zu ernennende „Präventionsbeauftragte vor Ort“ steht bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts besonders in der Pflicht und ist ebenso erster Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.[3] Das Schutzkonzept wird nach einem Vorfall und ansonsten spätestens nach fünf Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten und Veranstaltungen der Pfarrei, in den Gemeinden, dem Pater-Engler-Haus in Lehnin und allen anderen Veranstaltungsorten. Bei pfarreifremden Veranstaltungen im Pater-Engler-Haus liegt die Verantwortung für den Schutz der Minderjährigen bei der jeweiligen Leitung, die ggf. gerne auf Nachfrage von unserer Pfarrei unterstützt wird.

Die beiden auf dem Pfarrgebiet liegenden katholischen Kindertagesstätten St. Maria in Rathenow und Heilige Dreifaltigkeit in Brandenburg an der Havel befinden sich in Trägerschaft des Zweckverbands Hedi Kitas im Erzbistum Berlin. Diesem obliegt die Beachtung der Präventionsvorschriften, für beide Einrichtungen bestehen eigenständige Institutionelle Schutzkonzepte.

[1] In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept (5. Auflage 2022)“, S. 14
[2] ebd.
[3] In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden (Stand: 04.07.2022)“

2. Ziel und Grundlagen

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die uns als Kirche in der Pfarrei – an allen Orten kirchlichen Lebens in unserer Trägerschaft und damit in unserer Verantwortung – anvertraut sind, bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen.
Dabei geht es nicht nur um die Prävention von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, sondern auch um die Vermeidung jeglicher sexuellen Übergriffe und Grenzverletzungen.

Wir sind uns der Verantwortung für den Schutz der Minderjährigen und Schutz- bzw. Hilfebedürftigen vollauf bewusst und wollen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl dieser vulnerablen Personengruppen dienen.
Dem christlichen Menschenbild entsprechend soll jedem Menschen mit Wertschätzung und Respekt begegnet werden, besonders aber den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
Außerdem soll sich eine Kultur des achtsamen Miteinanders[4] immer mehr etablieren, um verdächtige Vorkommnisse rechtzeitig wahrnehmen und adäquat reagieren zu können.[5]

3. Risikoanalyse

Die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens ist überhaupt erst da gegeben, wo Kontakte zwischen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendpastoral und Minderjährigen bzw. Helfern und Hilfebedürftigen entstehen.

3.1 Orte der Begegnung zwischen verantwortlichen Betreuern und Schutzbefohlenen

- Pater-Engler-Haus in Lehnin,
- alle Unterrichtsräume für Religionsunterricht in Brandenburg an der Havel, Rathenow und Bad Belzig,
- alle Begegnungsräume für Jugendliche,
- alle Sakristeien an den Gottesdienststandorten, in denen sich Ministranten und Priester, Diakone, Küster etc. aufhalten,
- alle Zielorte von Fahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral,
- Wohnungen der Empfänger des Sakraments der Krankenkommunion.

[4] vgl. „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung), Stand 17.01.2022“, in: Amtsblatt Erzbistum Berlin. 2/2022, S. 2
[5] In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept (5. Auflage 2022)“, S. 4

3.2 Veranstaltungen mit Kontakten zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen:

Häufige Kontakte zwischen Betreuern/Lehrern und Minderjährigen bei(m):	Häufigkeit, Dauer und Ort
Religionsunterricht/Sakramentenunterricht	- Jede Lerngruppe wöchentlich 45 Minuten im Religionsunterrichtsraum oder in der Guten Stube von „Heilige Dreifaltigkeit“. - Jede Lerngruppe monatlich samstags ca. 3 Stunden von 9-12.30 Uhr in den Räumlichkeiten von St. Georg in Rathenow. - Sakramentenvorbereitung im Unterrichtsraum in Bad Belzig.
Jugendabende	Gelegentlich während der Schulzeit freitags von ca. 19-22 Uhr im Jugendraum von „Heilige Dreifaltigkeit“.
Feier der Heiligen Messe	Ministranten einige Minuten vor und nach den Messfeiern, sonn- und werktags in den Sakristeien der Kirchender Pfarrei.

Regelmäßige Fahrten und Aktionenunserer Pfarrei	Häufigkeit, Dauer und Ort
Religiöse Kinderwoche (RKW)	Jährlich in den Sommerferien von montags-freitags im Pater-Engler-Haus in Lehnin.
Erstkommunionfahrt	Alle zwei Jahre donnerstags-sonntags ins Christian-Schreiber-Haus nach Alt Buchhorst.
Firmfahrten	Ungefähr alle 2 Jahre von freitags-sonntags nach Alt Buchhorst, dazu weitere Fahrten zu unterschiedlichen Zielen.
Ministrantenfahrt	Jährlich einige Tage zu unterschiedlichen Zielen.
Pfingstnacht der Jugend	Pfingstsonntag bis –montag mit Übernachtung im Pfarrsaal, Jugendraum und Guter Stube.

Dazu kommen an vielen Orten der Pfarrei die Sternsingeraktionen oder die Krippenspiele mit den entsprechenden Proben, außerdem Fahrten zu verschiedenen Orten und Anlässen wie z.B. den Jugendvigilien nach Neuzelle, den Weltjugendtagen, ggf. zum Bistumsjugendtag nach Zinnowitz, zum Fest der Jugend nach Salzburg, zu den Gig-Festivals und anderen mehr.

4. Beschäftigte Mitarbeitende und Ehrenamtliche

4.1 Qualifizierung und Sensibilisierung

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind die Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“, die Schulung der Achtsamkeit für einen adäquaten und respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt, das frühzeitige Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und die Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.[6]

In Abhängigkeit von der Art, der Dauer und der Intensität des Kontakts zu Minderjährigen oder Schutzbefohlenen und dem Grad der Leitungsverantwortung nehmen die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen an unterschiedlich umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen teil:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs- oder Personalverantwortung, insbesondere Priester und Diakone, nehmen an einer Intensivschulung (12 Zeitstunden) teil,
- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, nehmen an einer Basisschulung (6 Zeitstunden) teil,
- Ehrenamtliche Besuchsdienste, z.B. in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, sowie Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. Beschäftigte ohne pastoralen oder pädagogischen Auftrag, jedoch mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie z.B. Kirchenmusiker, Mitarbeiter im Pfarrsekretariat, Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte u.ä.,
  sowie die Kitabeauftragten der Kirchenvorstände, die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Vorstandsmitglieder bzw. Vorsitzenden von Pfarrei- und Gemeinderäten und die zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Beauftragten nehmen an einer Sensibilisierungsmaßnahme (3 Zeitstunden) teil, außerdem die Priester im Ruhestand.[7]

Da die Auslegung des Begriffs „regelmäßig“ der Pfarrei obliegt, soll in unserer Pfarrei gelten, dass ein regelmäßiger Kontakt von Ehrenamtlichen zu Kindern und Jugendlichen vorliegt, sofern er in der Regel mindestens einmal monatlich besteht. Ehrenamtliche mit einem solchen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sind daher verpflichtet, an einer Sensibilisierungsmaßnahme teilzunehmen.

Leitungskräfte und beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem oder pädagogischem Auftrag nehmen mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung dieser Thematik oder einer vertiefenden Fortbildung teil.[8]

[6] In Anlehnung an Ausführungsbestimmungen zu §§ 2, 10 und 11 …Amtsblatt 9/2018 Erzbistum Berlin, S. 3
[7] Vgl. Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden“ (Stand: 04.07.2022), S. 2
[8] In Anlehnung an Ausführungsbestimmungen zu §§ 2, 10 und 11 …Amtsblatt 9/2018 Erzbistum Berlin ., S. 5

Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.[9]

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt für alle unter Punkt 4.1 beschriebenen Personengruppen, sofern sie wenigstens gelegentlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im pfarrlichen Kontext haben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind daher in der Regel die schulungspflichtigen Gremienmitglieder der Pfarrei.

Das erweiterte Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, muss bei Tätigkeitsbeginn vorgelegt werden, bei Ehrenamtlichen allerdings erst bei Volljährigkeit[10], und danach „im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren."[11]

Von einem Beauftragten des Kirchenvorstands wird „die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält."[12]

4.3 Gemeinsame Schutzerklärung

Die Gemeinsame Schutzerklärung mit der Verpflichtung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten, muss jeder und jede Zugehörige der unter Punkt 4.1 genannten Personengruppen unterzeichnen.[13]
Alle Schulungspflichtigen, die die gemeinsame Schutzerklärung vor dem Jahr 2022 unterschrieben haben, müssen sie in der aktualisierten und erweiterten Fassung des Jahres 2022 erneut unterschreiben, da darin u.a. die Anerkennung des Verhaltenskodex explizit bestätigt wird.

Bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Pfarrei, die über das Erzbistum Berlin angestellt sind, liegt die Überwachung der Schulungsverpflichtungen, des Erweiterten Führungszeugnisses und der Gemeinsamen Schutzerklärung im Verantwortungsbereich der Personalstelle des EBO Berlin.

[9] ebd., S. 6
[10] Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden" (Stand: 04.07.2022), S.2
[11] „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung), Stand 17.01.2022" § 5, S.4, in: Amtsblatt Erzbistum Berlin. 2/2022,
[12] Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden" (Stand: 04.07.2022), S.2
[13] Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention bei *Beschäftigten* von Pfarrgemeinden"

5. Verhaltenskodex

Die hier aufgeführten Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen, auch und besonders gegenüber Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.[14]

Sollte es im Alltag zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen, bedarf es zur Klärung und ggf. Aufarbeitung dieser Übertretung der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber der Leitung der Veranstaltung transparent.

5.1 Angemessenheit von Körperkontakt, Gestaltung von Nähe und Distanz

Es kann nicht darum gehen, Körperkontakt gänzlich zu vermeiden. Bei nicht wenigen Spielen gehört Körperkontakt dazu, ebenso z.B. bei Begutachtung von Verletzungen, beim Trost besonders kleinerer, weinender Kinder oder in ähnlichen Situationen.

- Falls körperliche Nähe entsteht, muss sie situationsgerecht sein und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechen.
- Immer unerlaubt sind unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen.
- Spiele, Übungen und Aktionen müssen so gestaltet sein, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.[15]
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.
- Mitarbeitende der Pfarrei bauen keine privaten Freundschaften zu anvertrauten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt. Anvertraute Kinder und Jugendliche werden nicht einzeln in Privaträume eingeladen.
- Kein Kind oder Jugendlicher soll unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Anvertraute Kinder oder Jugendliche erhalten keine privaten Geschenke, anlassbezogene dienstliche Aufmerksamkeiten sind jedoch möglich. Außerdem sollen keine privaten Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern oder Jugendlichen gemacht werden, in dringenden Fällen darf Geld jedoch geliehen werden, wenn ein weiteres Teammitglied informiert ist.
- Jegliche 1:1-Situationen wie Einzelgespräche, Einzelunterricht o.ä. sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten sie jedoch notwendig sein, so finden sie nur statt, wenn die Räumlichkeiten, in denen sie stattfinden, von außen einsehbar oder

[14] „Ordnung zur Prävention…“, §7, Abs. 1, S. 4
[15] In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept“ 5. Auflage 2022, S. 38

zugänglich sind[16] oder wenn sie im Team oder mit den Erziehungsberechtigten offen kommuniziert sind.
Beispiele für solche Ausnahmen sind Seelsorge- und Beichtgespräche oder der Fahrdienst für Jugendliche nach dem wöchentlichen Jugendabend, bei der ein 1:1-Setting fast nie zu vermeiden ist. Die Eltern sollen darüber informiert werden und können dies jederzeit untersagen.
Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung darüber informiert, dass das Beichtgeheimnis nur für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

5.2 Sprache, Wortwahl, Verzicht auf Geheimhaltung und Kleidung

Kein Verantwortlicher in der Kinder- und Jugendpastoral verwendet eine wie auch immer geartete sexualisierte Sprache oder Gestik oder sexistische Witze. Dies wird auch im Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander nicht geduldet.

Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zur Sexualisierung der Atmosphäre beitragen könnte.[17]

5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen u.ä. muss im Sinne des Jugendschutzes getroffen werden und pädagogisch sinnvoll und altersgerecht sein.
Medien mit pornografischen Inhalten sind selbstredend verboten. Die Verantwortlichen achten auch bei den Kindern und Jugendlichen im freizeitlichen Rahmen einer Jugendveranstaltung auf die Einhaltung dieses Verbots.

Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Bilder in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen oder Duschen) oder in anzüglichen Posen sind immer untersagt.[18]

Internetkontakte zu anvertrauten Kindern oder Jugendlichen sowie Messengerdienste werden von den Verantwortlichen ausschließlich für dienstliche bzw. gruppenbezogene Mitteilungen genutzt.

[16] edb., S. 37
[17] edb., S. 39
[18] edb., S. 40

5.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.
Besonderes bei allen Kinder- und Jugendveranstaltungen mit Übernachtungen wie RKWs, Erstkommunion- und Firmfahrten, Mädchen- und Jungenfahrten, Ministrantenfahrten, Jugendfahrten usw. bedarf es klarer Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller Beteiligten zu schützen:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und auf die Aufforderung zum Eintreten gewartet.
- Mädchen und Jungen schlafen in getrennten Räumen, ebenso Betreuer bzw. Gruppenleiter, selbst wenn sie noch nicht volljährig sind, und teilnehmende Kinder. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten (Übernachtung in einer Turnhalle, auf einer Wiese beim WJT etc.) bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Mädchen und Jungen duschen immer getrennt, ebenso Bezugspersonen und Minderjährige. Sollte das, z.B. im Schwimmbad, nicht möglich sein, wird in Badebekleidung geduscht.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Sollte im Notfall ein Betreten durch andere Bezugspersonen notwendig sein, muss dieser Notfall zeitnah dem Leitungsteam der Veranstaltung mitgeteilt und erläutert werden. Das Betreten durch andere Personen (z.B. Hausmeister etc.) muss rechtzeitig vorher angekündigt werden.
- Fahrten, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von männlichen und weiblichen Verantwortlichen begleitet. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, bedarf es der Zustimmung des Pastoralteams und der vorherigen Information der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Bei reinen Mädchen- und Jungenfahrten ist folglich eine gemischtgeschlechtliche Leitung nicht notwendig.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten. Im Zweifelsfall werden die Sorgeberechtigten einbezogen oder professionelle medizinische Hilfe in Anspruch genommen.[19]

[19] edb., S. 40

6. Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Damit der Verhaltenskodex für alle verantwortlichen Betreuer einer Kinder- oder Jugendveranstaltung praxisrelevant und verbindlich wird und nicht in der Theorie verbleibt, bedarf es einer gewissen Achtsamkeit und Aufmerksamkeit.

Zunächst einmal erhalten alle angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein Exemplar des Schutzkonzepts in Papierform ausgehändigt oder als E-Mail zugeschickt.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden der Pfarrei geschieht zudem durch eine Dienstanweisung, die auch die Unterschrift des Pfarrers trägt. Die Dienstanweisung wird ihnen ausgehändigt, zugesandt oder verlesen. Es wird schriftlich festgehalten werden, wem die Dienstanweisung wann übermittelt wurde.

Außerdem werden Schutzbefohlene regelmäßig, auf jeden Fall aber vor oder zu Beginn einer Veranstaltung mit Übernachtung, über ihre Rechte aufgeklärt und zur Wahrnehmung ihrer Rechte bestärkt.

6.1 Maßnahmen im Vorfeld einer Kinder- oder Jugendveranstaltung

Es wird sichergestellt, dass alle Verantwortlichen bzw. Betreuer einer Kinder- oder Jugendveranstaltung, das schließt auch nicht-volljährige Begleiter von Kinder- oder Jugendfahrten ein, die unter Punkt 4 aufgeführten Anforderungen der Schulung, der Unterzeichnung der Schutzerklärung und ggf. der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfüllen.

Außerdem wird es vor jeder Kinder- und Jugendfahrt eine Besprechung aller Verantwortlichen geben, um potenzielle Gefahren oder sensible Situationen möglichst schon im Vorfeld zu erkennen und entschärfen zu können.

6.2 Maßnahmen während einer Kinder- oder Jugendveranstaltung

Die Minderjährigen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert, insbesondere über den Verhaltenskodex, der alle Verantwortlichen verpflichtet.

Besonders bei Kinder- oder Jugendveranstaltung mit Übernachtung trifft sich das Betreuerteam möglichst täglich zu Reflexionsrunden, um sich über die Veranstaltung und alle relevanten Vorkommnisse auszutauschen und sich ggf. gegenseitig in großer Offenheit auf auffällige oder unsensible Verhaltensweisen aufmerksam zu machen und diese so korrigieren bzw. abstellen zu können.

6.3 Umgang mit Verdachtsfällen gegen kirchliche Mitarbeitende

Wird von irgendjemandem der Vorwurf eines Vorfalls sexualisierter Gewalt oder eines sexuellen Übergriffs erhoben oder ein dahinzielender Verdacht geäußert, werden Maßnahmen entsprechend dem Informationsblatt des Erzbistums Berlin *„Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin“* eingeleitet.
Zur Dokumentation des Vorwurfs bzw. Verdachts wird das ebenfalls vom Erzbistum Berlin bereitgestellte *„Meldeformular bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin“* verwendet.
Beide Dokumente sind diesem Institutionellen Schutzkonzept angefügt.

Kinder, Jugendliche und Eltern dürfen sich mit Vorwürfen oder Verdächtigungen an alle Mitarbeitende und Verantwortungsträger wenden, die Gruppen- oder Fahrtenleitung, aber auch den Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder den Präventionsbeauftragten der Pfarrei. Selbstverständlich kann auch die Ansprechperson des Erzbistums für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs direkt informiert werden.

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende an die unabhängige externe Ansprechperson für Verdachtsfälle oder den Pfarrer zu melden. Das weitere Verfahren ist durch die Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und die diözesanen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Das Informationsplakat „Deine Rechte sind uns wichtig“ des Erzbistums Berlin zur Prävention sexueller Gewalt hängt an verschiedenen Informationstafeln der Gemeinde oder Kirchen aus. Darauf sind die Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs zu ersehen.

6.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarrei

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarrei handeln wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend das Pastoralteam. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Wir suchen das Gespräch mit den Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Wir weisen auf mögliche Hilfen hin, raten dringend, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen und treffen dazu Vereinbarungen. In akuten Fällen oder wenn Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schalten wir das Jugendamt ein.

7. Beschwerdemanagement

Verdachtsfälle unterhalb der Schwelle eines sexuellen Übergriffs, wie z.B. eine versehentliche Grenzverletzung, werden nicht entsprechend Punkt 6.3 behandelt, sondern gelten als Beschwerden.
Beschwerden können allerdings sämtliche Bereiche des Zusammenlebens und Lernens im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral betreffen.

Kinder und Jugendliche sollen in den Einrichtungen unserer Pfarrei die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre unterschiedlichsten Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt.
Wenn sie sich in dieser Hinsicht ernstgenommen fühlen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich auch bei Fällen sexueller Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen – durch Mitarbeiter oder unter Kindern und Jugendlichen – den jeweiligen Verantwortungsträgern anvertrauen.[20]

Die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendpastoral sollen Kritik und Beschwerden als Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung verstehen, da die Minderjährigen dadurch ausdrücken, dass ihnen Situationen, Veranstaltungen oder Personen wichtig sind und „sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen."[21]

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, Beschwerden ernst zu nehmen und dem Beschwerdeführer zeitnah eine Antwort zukommen zu lassen.
Beschwerden sollen von den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendpastoral bzw. auf Fahrten in den Reflexionsrunden des Teams aufgegriffen und erörtert werden. Idealerweise können die Gründe für die Beschwerde ausgeräumt werden.

Kinder und Jugendliche unserer Pfarrei werden von den Gruppenleitern darüber informiert, dass sie die Möglichkeit der Beschwerde bei allen Mitarbeitenden in der Pfarrei haben, sowohl direkt als auch telefonisch oder per E-Mail, und dass Beschwerden etwas anderes sind als Petzen oder Verrat.[22]

Um Beschwerdeäußerungen zu vereinfachen, sind die Jugendlichen der Pfarrei eingeladen, eine Vertrauensperson zu benennen, an die sie ihre Beschwerden richten. Diese Vertrauensperson informiert dann die für die Beschwerde maßgeblichen Personen und bemüht sich um Klärung und Ausräumung der Probleme.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird auch auf den Homepages der Kirchengemeinden unserer Pfarrei veröffentlicht. Kinder und Jugendliche sowie die gesamte Gemeinde werden darüber über die Vermeldungen, den Pfarrbrief o.ä. informiert.

[20] ebd., S.51
[21] ebd., S. 54
[22] ebd., S. 56

8. Kontaktdaten einiger möglicher Ansprechpersonen

Externe unabhängige Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

Frau Dina Gehr Martinez
Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs
Tel.: 0176 / 72 48 02 86
E-Mail: Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de
https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/

Frau Greta Kluge
Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs
Tel.: 0151/70 37 60 22
E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de
https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/

Herr Timo Siggelkow
Beauftragter für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs
Tel.: 0175/50 20 70 2
E-Mail: siggelkow@kirchliche-aufarbeitung.de
https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/

Herr Burkhard Rooß
Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt des Erzbistums Berlin
Tel.: 030 / 204 548 327
E-Mail: burkhard.rooss@erzbistumberlin.de

Pfarrer Matthias Patzelt
Tel.: 03381 / 28 09 42
E-Mail: pfarrer@hl-dreifaltigkeit.de

Vikar Markus Hartung
Präventionsbeauftragter der Pfarrei
Tel.: 03385 / 503 405
E-Mail: markus.hartung@erzbistumberlin.de

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022

ERZBISTUM BERLIN

Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

▼

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

▼

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

▼

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

ERZBISTUM BERLIN

Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter[1] in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

1. Pfarrgemeinde, Name und Telefon-nummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/ Uhrzeit: wie: was:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum: **Unterschrift:**

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.